

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 24	FREITAG, DEN 31. JULI	2026
Tag	Inhalt	Seite
28. 7. 2026	Verordnung über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Stadtteil St. Georg neu: 2012-1-7	199
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.		

Verordnung über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Stadtteil St. Georg Vom 28. Juli 2026

Auf Grund von § 1a Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 183, 190), wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Verbot des Verzehrs und des Mitführens von alkoholischen Getränken innerhalb des in der Anlage beschriebenen und dargestellten Gebietes im Stadtteil St. Georg außerhalb von Gebäuden und genehmigten Außen-gastronomief lächen.

§ 2 Alkoholverbot

Im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten,

1. alkoholische Getränke zu verzehren oder
2. alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 1a Absatz 2 SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Nummer 1 alkoholische Getränke verzehrt oder
2. entgegen § 2 Nummer 2 alkoholische Getränke mit sich führt.

Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 200 Euro geahndet werden.

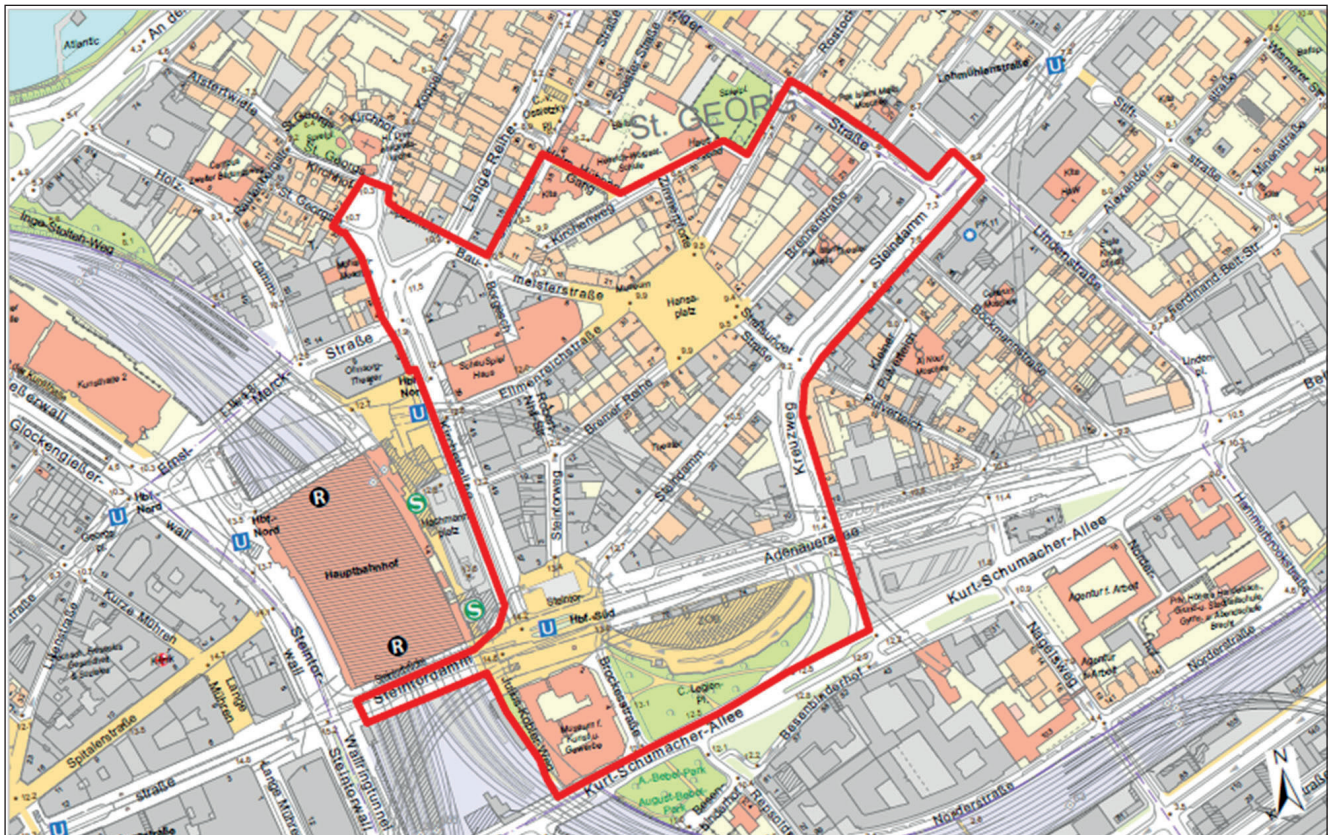
§ 4 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2027 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 28. Juli 2026.

Anlage

Grenze des Verbotgebietes



Grenzbeschreibung des Verbotgebietes

Vom Steintordamm, Flurstück 1489 der Gemarkung Altstadt Nord, in östlicher Richtung bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 2335, Steintorplatz weiter in südlicher Richtung das Flurstück 1849 im weiteren Verlauf des gesamten Julius-Kobler-Wegs, Flurstück 372. Den nordwestlichen Teil (Gehweg) der Kurt-Schumacher-Allee, Flurstück 2262 bis zum östlichen Teil des Kreuzwegs, einschließlich Gehweg, Flurstück 263. Kreuzweg im weiteren Verlauf in nördlicher Richtung, die Adenauerallee querend und östliche Begrenzung des Flurstücks 2320. Im Verlauf übergehend in den Steindamm in nordöstliche Richtung, die südöstliche Begrenzung des Flurstücks 1275 bis an die Einmündung Lindenstraße, begrenzt durch die südwestliche Sichtachse der Flurstücke 2341 und 2238. Das Gebäudeflurstück 2240 aussparend in nordwestlicher Richtung die Danziger Straße, nordöstliche Grenze des Flurstücks 2243 bis zur Rostocker Straße. Die Rostocker Straße in südwestlicher Richtung, Flurstück 354 bis zur Einmündung des Fußweges, nordöstliche Grenze des Flurstücks 2315. Im weiteren Verlauf des Fußweges, nördliche Grenze des

Flurstücks 2315 bis zur Einmündung Helmuth-Hübener-Gang. Helmuth-Hübener-Gang nordöstliche Grenze des Flurstücks 1641 bis Greifswalder Straße nordwestliche Grenze des Flurstücks 349. Greifswalder Straße bis Baumeisterstraße. Baumeisterstraße in nordwestlicher Richtung die Sichtachsen der Flurstücke 183 und 178 (nordwestliche Grenzen), die Lange Reihe querend im weiteren Verlauf Spadenteich bis zur Einmündung Koppel. Koppel in nördliche Richtung bis Hausnummer 2 (einschließend). In nordwestliche Richtung St. Georgs Kirchhof einschließlich des westlichen Gehweges bis an die Sichtachse der südöstlichen Grenze des Gebäudeflurstücks 699. Die südöstliche Grenze der Gebäudeflurstücke 699 und 748 in südwestliche Richtung die St. Georgsstraße querend bis an die südwestliche Grenze des Flurstücks 2184. Die süd-/südwestliche Grenze des Flurstücks 2184 der Gemarkung St. Georg Nord, Kirchenallee in südliche Richtung die Ernst-Merck-Straße querend bis zum Steintorplatz/Steintordamm. Steintorplatz/Steintordamm in westliche Richtung, ausschließend des nördlichen Gehweges Steintordamm/Steintorbrücke. Steintordamm/Steintorbrücke bis zum Steintorwall, westliche Grenze des Flurstücks 1489 der Gemarkung Altstadt Nord.